

An den  
DBB-NRW

per Mail

Düsseldorf, den 10.07.2009

**Gesetzentwurf zur Änderung des Landesreisekostengesetzes (LRKG),  
zur Änderung der Trennungentschädigungsverordnung (TEVO) sowie  
zur Verlängerung der Befristung des Landesumzugskostengesetzes (LUKG)**

**Schreiben des dbb nrw vom 3.7.2009**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Folgenden die Anmerkungen der DSTG zum Entwurf eines neuen Landesreisekostengesetzes.

**Grundsätzlich** begrüßt die DSTG die geplanten Änderungen. Sie sind geeignet, zu einem deutlich unbürokratischeren Verfahren zu führen als bisher.

Zu den einzelnen Änderungen im LRKG:

**§ 3 Abs 2 – Dauer der Dienstreise**

In § 3 (1) S. 2 wird festgelegt, dass Dienstreisen auf das zeitlich unbedingt notwendige Maß zu beschränken sind. Dies erfordert unter Umständen den kurzfristigen Erwerb von Bahnfahrkarten (z.B. wenn das Ende einer Dienstreise im Vorfeld nicht feststeht).

Fahrpreisermäßigungen können aber nur über Sparpreise bzw. „DauerSpezial“-Angebote mit entsprechender Zugbindung erzielt werden. Eine flexible Reiseplanung ist dann allerdings nicht mehr möglich. Dieser Konflikt lässt sich mit den geplanten Regelungen nicht auflösen. Die Landesregierung muss klarstellen, welche Priorität besteht: Entweder eine flexible, möglichst kurze Dienstreise oder aber eine langfristige Planung, ggfs. mit der Gefahr, dass auch mal eine Übernachtung mehr bezahlt werden muss.

**§ 3a - Verarbeitung personenbezogener Daten**

Es fehlen Bestimmungen zur Dauer der Datenspeicherung.

**§ 5 Abs.1 - Nutzung der niedrigsten Klasse**

Mit dieser Regelung wird die Reisekostenerstattung, soweit keine triftigen Gründe vorliegen, auf die 2. Klasse beschränkt. Bisher konnte bei längeren Dienstreisen die 1. Klasse genutzt werden. In der Begründung wird ausgeführt, dass die Nutzung der

2. Klasse in den letzten Jahren durchweg an Komfort gewonnen habe, eine Erstattung der 1. Klasse daher nicht mehr geboten sei.

Wer regelmäßig z.B. die Verbindung Düsseldorf-Berlin nutzt, kann sich diesen Erläuterungen wohl kaum anschließen. Vielfach ist die 2. Klasse überbucht, selbst Reservierungen können nicht eingehalten werden. Gerade die Verbindungen am Morgen und am Abend werden zusätzlich noch von einer Vielzahl von Pendlern genutzt, was zusätzliche Belastungen gerade in der 2. Klasse mit sich bringt. Bei einer Reisedauer von mehr als 3 Stunden stellt dies eine erhebliche Belastung der Dienstreisenden dar, die durch Nutzung der 1. Klasse deutlich vermindert werden könnten. Hinzu kommt noch, dass durch die hohe Auslastung der 2. Klasse ein begleitendes Arbeiten während einer längeren Zugfahrt nahezu unmöglich wird.

Vor diesem Hintergrund fordern wir, ab 2 Stunden Reisedauer auch die Kosten der Nutzung der 1. Klasse zu erstatten. Da bei Vorliegen triftiger Gründe lt. § 5 Abs. 2 ohnehin die nächsthöhere Klasse erstattet werden darf, würde dies auch zu einer Verwaltungsvereinfachung beitragen, da die Geltendmachung und Prüfung der triftigen Gründe entfielen.

### **Reduzierung der Abrechnungsstellen**

Im Bereich der Gesetzesbegründung wird angesprochen, dass eine deutliche Reduzierung der Abrechnungsstellen geplant ist. Die Landesregierung verspricht sich davon Synergieeffekte und eine vereinfachte, automationsunterstützte Abwicklung der Reisekosten. Daraus können sich mehrere Probleme ergeben.

- So unternehmen die Mehrzahl der Beschäftigten nur selten Dienstreisen. Daher sind den Kolleginnen und Kollegen die Besonderheiten und Reisekostensätze nur selten vertraut. Hier muss eine sachgerechte und vor allem ortsnahe Unterstützung bei der Antragstellung sichergestellt werden. Es reicht nicht aus, einen entsprechenden Vordruck ins Internet zu stellen.
- In anderen Dienststellen hingegen, z.B. in den Prüfungsämtern im Bereich der Finanzverwaltung, gehört die Dienstreise zum Arbeitsalltag. Hier sind teilweise mehrere Beschäftigte mit den Reisekosten der über 150 Außenprüfer beschäftigt. Diese Sachbearbeiter verfügen über umfassende Kenntnisse des Reisekostenrechts, der regionalen Besonderheiten und der dienstlichen Rahmenbedingungen. Eine Zentralisierung der Aufgaben dieser Bereiche führt nicht mit Sicherheit zu erheblichen Verzögerungen bei der Reisekostenbearbeitung, sondern auch zu einem umfassenden Abstimmungsbedarf zwischen dem Dienstreisenden und der Zentralstelle.

Wir bitten daher bereits im Anhörungsverfahren darauf hinzuweisen, dass die Zentralisierungseffekte insbesondere bei größeren Dienststellen nicht überschätzt werden sollten, da ihnen deutliche Verluste in der Zeit- und Ortsnähe der Reisekostenbearbeitung gegenüber stehen. Insbesondere in Prüfungsämtern mit regelmäßiger Außendiensttätigkeit nahezu aller Beschäftigten muss eine örtliche Reisekostenbearbeitung erhalten bleiben.